

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 12/2693 —

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gerätesicherheitsgesetzes

A. Problem

Die derzeitigen gesetzlichen Grundlagen der Gerätesicherheit entsprechen nur unzulänglich den Erfordernissen des Rechts der Gerätesicherheit im europäischen Binnenmarkt. So bestehen Unzulänglichkeiten aufgrund des eingeschränkten sachlichen und persönlichen Anwendungsbereichs des Gerätesicherheitsgesetzes und der Anerkennung von Prüfstellen durch Rechtsverordnung. Zugleich mit der Bereinigung dieser Schwächen des geltenden Rechts der Gerätesicherheit soll das Arbeitsschutzrecht in einem Teilbereich überschaubarer gestaltet und dem Auftrag aus Artikel 30 des Einigungsvertrages Rechnung getragen werden.

B. Lösung

Der Anwendungsbereich des Gerätesicherheitsgesetzes und die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen werden so erweitert, daß damit alle zum Schutz der Arbeitnehmer und Verbraucher in Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht erforderlichen Maßnahmen für das Inverkehrbringen technischer Geräte geregelt werden können. Die Vorschriften der Gewerbeordnung über überwachungsbedürftige Anlagen werden zur besseren Überschaubarkeit vollständig in das Gerätesicherheitsgesetz übernommen. Den derzeitigen Prüfstellen entsprechende unabhängige Stellen und Stellen, die Konformitätsbewertungen vornehmen, sollen künftig aufgrund von Verwaltungsverfahren durch die zuständigen Landesbehörden anerkannt (akkreditiert) und überwacht werden. Die Durchführung des Gerätesicherheitsgesetzes wird EG-konform ausgestaltet.

Schließlich werden bisher in der allgemeinen Verwaltungsvorschrift enthaltene Einschränkungen des behördlichen Ermessens in das Gesetz selbst aufgenommen.

Einstimmigkeit im Ausschuß bei Abwesenheit des Mitglieds der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Aufnahme der angesprochenen Änderungen in ein umfassendes Arbeitsschutzgesetzbuch.

D. Kosten

Dem Bund und den Gemeinden entstehen durch die vorgesehenen Änderungen des Gesetzes keine Mehrkosten.

Den Ländern entstehen Kosten durch die Einrichtung von Akkreditierungsstellen — vorgesehen ist eine gemeinsame Einrichtung aller Länder —, die Durchführung der Akkreditierungsverfahren und die Überwachung der zugelassenen Stellen.

Auswirkungen auf Einzelpreise durch Überwälzung der Akkreditierungsgebühren sind im Einzelfall möglich, eine Veränderung des Verbraucherpreisniveaus in nennenswertem Umfang dürfte sich dadurch aber nicht ergeben.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache
12/2693 — mit den aus der anliegenden Zusammenstellung er-
sichtlichen Änderungen und Ergänzungen anzunehmen.

Bonn, den 24. Juni 1992

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Günther Heyenn

Vorsitzender

Renate Rennebach

Berichterstatte~~r~~in

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gerätesicherheitsgesetzes
(Drucksache 12/2693)
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung
(11. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gerätesicherheitsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gerätesicherheitsgesetzes

Das Gesetz über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz) vom 24. Juni 1968 (BGBl. I S. 717), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 8 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1025), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Dieses Gesetz gilt für das Inverkehrbringen und Ausstellen technischer Arbeitsmittel, das gewerbsmäßig oder selbständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung erfolgt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Dieses Gesetz gilt nicht für das Inverkehrbringen und Ausstellen von

1. Fahrzeugen, Fahrzeugteilen und Fahrzeugzubehörartikeln, soweit sie verkehrsrechtlichen Vorschriften unterliegen;
2. technischen Arbeitsmitteln, die ihrer Bauart nach ausschließlich zur Verwendung für militärische Zwecke bestimmt sind;
3. technischen Arbeitsmitteln, für die keine Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 1 besteht, soweit andere Vorschriften, die dem Gefahrenschutz nach § 3 dieses Gesetzes dienen, ihr Inverkehrbringen oder Ausstellen regeln oder wenn sie atomrechtlichen Vorschriften unterliegen.“

2. Nach § 1 wird folgender § 1 a eingefügt:

„§ 1 a

Dieses Gesetz gilt auch für die Errichtung und den Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen, die gewerblichen oder wirtschaftlichen Zwecken dienen oder durch die Beschäftigte gefährdet werden können, mit Ausnahme der überwachungsbedürftigen Anlagen

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gerätesicherheitsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gerätesicherheitsgesetzes

Das Gesetz über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz) vom 24. Juni 1968 (BGBl. I S. 717), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 8 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1025), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

1. der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Reichsbahn und der Nebenbetriebe, die den Bedürfnissen des Eisenbahn- und Schifffahrtsbetriebes und -verkehrs der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Reichsbahn zu dienen bestimmt sind,
 2. des rollenden Materials anderer Eisenbahnunternehmungen, ausgenommen Ladegutbehälter, soweit dieses Material den Bestimmungen der Bau- und Betriebsordnungen des Bundes und der Länder unterliegt,
 3. in Unternehmen des Bergwesens, ausgenommen in deren Tagesanlagen.“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 Nr. 1 letzter Satzteil wird wie folgt gefaßt:
„von derselben Person in den Verkehr gebracht werden“.
 - bb) Satz 3 Nr. 3 erster Satzteil wird wie folgt gefaßt:
„die Arbeitseinrichtungen ohne die Teile in den Verkehr gebracht werden“.
 - b) In Absatz 2 Nr. 4 werden nach dem Wort „Sport-“ ein Komma und das Wort „Freizeit-“ eingefügt *und am Ende der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt*.
 - c) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 2a und 2b eingefügt:
„(2a) Überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne dieses Gesetzes sind
 1. Dampfkesselanlagen,
 2. Druckbehälteranlagen außer Dampfkesseln,
 3. Anlagen zur Abfüllung von verdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelösten Gasen,
 4. Leitungen unter innerem Überdruck für brennbare, ätzende oder giftige Gase, Dämpfe oder Flüssigkeiten,
 5. Aufzugsanlagen,
 6. elektrische Anlagen in besonders gefährdeten Räumen,
 7. Getränkeschankanlagen und Anlagen zur Herstellung kohlensaurer Getränke,
 8. Acetylenanlagen und Calciumcarbidlager,
 9. Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten,
 10. medizinisch-technische Geräte.
Zu den Anlagen gehören auch Meß-, Steuer- und Regeleinrichtungen, die dem sicheren Betrieb der Anlage dienen. Zu den in den
3. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) unverändert
 - b) In Absatz 2 Nr. 4 werden nach dem Wort „Sport-“ ein Komma und das Wort „Freizeit-“ eingefügt.
 - c) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Nummern 2, 3 und 4 bezeichneten Überwachungsbedürftigen Anlagen gehören nicht die Energieanlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes. Überwachungsbedürftige Anlagen stehen den Arbeitseinrichtungen im Sinne des Absatzes 1 gleich, soweit sie nicht schon von Absatz 1 erfaßt werden.

(2b) Teile von Arbeitseinrichtungen und der ihnen gleichgestellten Gegenstände gelten als technische Arbeitsmittel, wenn sie in einer Rechtsverordnung nach diesem Gesetz erfaßt sind."

- d) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung in einer Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 1 gilt Satz 1 nicht für technische Arbeitsmittel, die nach ihrer Inbetriebnahme beim Verwender erneut anderen überlassen werden, es sei denn, daß sie aufgearbeitet oder wesentlich verändert worden sind. Die Einfuhr in die Europäischen Gemeinschaften steht dem Inverkehrbringen gleich."

- e) In Absatz 5 Nr. 1 werden die Worte „des Herstellers oder Einführers" durch die Worte „derjenigen, die sie in den Verkehr bringen" ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Dem Satz 1 wird folgender Satz vorangestellt:

„Technische Arbeitsmittel dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie den in den Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz enthaltenen sicherheitstechnischen Anforderungen und sonstigen Voraussetzungen für ihr Inverkehrbringen entsprechen und Leben oder Gesundheit oder sonstige in den Rechtsverordnungen aufgeführte Rechtsgüter der Benutzer oder Dritter bei bestimmungsgemäßer Verwendung nicht gefährdet werden."

- bb) Der bisherige Satz 1 erster Teilsatz wird wie folgt gefaßt:

„Technische Arbeitsmittel, für die in Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz keine Anforderungen enthalten sind, dürfen nur in den Verkehr gebracht werden."

- cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Soweit Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz nichts anderes bestimmen, ist maßgeblich die Rechtslage im Zeitpunkt des erstmaligen Inverkehrbringens im Geltungsbereich dieses Gesetzes, bei technischen Arbeitsmitteln, die von

- d) unverändert

- e) unverändert

4. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Rechtsverordnungen nach § 4 Abs. 1 erfaßt sind, die Rechtslage im Zeitpunkt ihres erstmaligen Inverkehrbringens in den Europäischen Gemeinschaften.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Absatz 1 Satz 2 gilt nicht für technische Arbeitsmittel, die nach den schriftlichen Angaben dessen, der sie verwenden will, als Sonderanfertigung hergestellt worden sind.“

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „oder Ausstellen“ gestrichen.

d) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Soweit Rechtsverordnungen nach § 4 nichts anderes bestimmen, dürfen technische Arbeitsmittel mit dem vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Bundesarbeitsblatt bekanntgemachten Zeichen „GS = geprüfte Sicherheit“ versehen werden, das eine zugelassene Stelle auf Antrag der Hersteller oder ihrer in den Europäischen Gemeinschaften niedergelassenen Bevollmächtigten zuerkennt, wenn sie für das technische Arbeitsmittel aufgrund einer Bauartprüfung eine Bescheinigung ausgestellt hat. Inhalt der Bescheinigung muß sein, daß

1. das geprüfte Baumuster mit den in Absatz 1 genannten Anforderungen übereinstimmt,
2. die Voraussetzungen eingehalten werden, die bei der Herstellung des technischen Arbeitsmittels zu beachten sind, um seine Übereinstimmung mit dem geprüften Baumuster zu gewährleisten,
3. die zugelassene Stelle Kontrollmaßnahmen zur Überwachung der Herstellung und rechtmäßigen Verwendung des Zeichens durchführt,
4. die für die Herstellung verantwortliche Person sich zur Einhaltung der Voraussetzungen nach Nummer 2 und Duldung der Kontrollmaßnahmen verpflichtet hat,
5. die zugelassene Stelle die Zuerkennung des Zeichens entzieht, wenn sich die Anforderungen nach Absatz 1 geändert haben oder die Voraussetzungen nach Nummer 2 nicht eingehalten werden.“

Das in Satz 1 genannte Zeichen darf nur verwendet und mit ihm darf nur geworben werden, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt sind.

5. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Technische Arbeitsmittel, die nicht den Voraussetzungen des § 3 entsprechen, dürfen im Einzelhandel nicht ausgestellt werden. Außerhalb des Einzelhandels dürfen sie ausgestellt werden,

5. unverändert

Entwurf

wenn ein sichtbares Schild deutlich darauf hinweist, daß sie nicht den Anforderungen entsprechen und erst erworben werden können, wenn die Übereinstimmung hergestellt ist. Bei Vorführungen sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz von Personen zu treffen.“

6. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bundesregierung kann nach Anhörung des Ausschusses für technische Arbeitsmittel mit Zustimmung des Bundesrates zur Erfüllung von Verpflichtungen aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen oder zur Durchführung von Rechtsakten des Rats oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, die Sachbereiche dieses Gesetzes betreffen, Rechtsverordnungen erlassen. Durch Rechtsverordnungen nach Satz 1 können, auch zum Schutz anderer als der in § 3 Abs. 1 Satz 2 genannten Rechtsgüter, sicherheitstechnische *Beschaffenheitsanforderungen* und sonstige Voraussetzungen des Inverkehrbringens oder Ausstellens, insbesondere Prüfungen, Produktionsüberwachung, Bescheinigungen, Kennzeichnung, Aufbewahrungs- und Mitteilungspflichten, sowie behördliche Maßnahmen geregelt werden.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Der Bundesminister für Gesundheit kann nach Anhörung des Ausschusses für technische Arbeitsmittel und der beteiligten Kreise im Einvernehmen mit den Bundesministern für Arbeit und Sozialordnung und für Wirtschaft und mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen, daß medizinisch-technische Geräte nur in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn zum Zweck des Gefahrenschutzes nach § 3 einschließlich des Schutzes der Menschen, deren Leben und Gesundheit von der Funktionssicherheit des Gerätes abhängt,

1. die Geräte bestimmten Anforderungen entsprechen,
2. der Hersteller bescheinigt hat, daß sich die Geräte in ordnungsmäßigem Zustand befinden,
3. die Geräte vom Hersteller, einem amtlichen oder einem von der nach Landesrecht zuständigen Behörde hierzu anerkannten Sachverständigen einer Endabnahme unterzogen worden sind,
4. die Geräte einer Bauartprüfung unterzogen worden sind,
5. die Geräte nach einer Bauartprüfung allgemein zugelassen sind; die allgemeine Zulassung nach Bauartprüfung kann mit Auflagen zur Wartung verbunden werden,

Beschlüsse des 11. Ausschusses

6. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bundesregierung kann nach Anhörung des Ausschusses für technische Arbeitsmittel mit Zustimmung des Bundesrates zur Erfüllung von Verpflichtungen aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen oder zur Durchführung von Rechtsakten des Rats oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, die Sachbereiche dieses Gesetzes betreffen, Rechtsverordnungen erlassen. Durch Rechtsverordnungen nach Satz 1 können, auch zum Schutz anderer als der in § 3 Abs. 1 Satz 2 genannten Rechtsgüter, sicherheitstechnische **Anforderungen** und sonstige Voraussetzungen des Inverkehrbringens oder Ausstellens, insbesondere Prüfungen, Produktionsüberwachung, Bescheinigungen, Kennzeichnung, Aufbewahrungs- und Mitteilungspflichten, sowie behördliche Maßnahmen geregelt werden.“

b) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

6. die Geräte mit einem Zeichen über die Prüfung versehen sind oder
7. eine Gebrauchsanweisung in deutscher Sprache mitgeliefert wird und die Bedienungselemente der Geräte in deutscher Sprache oder mit genormten Bildzeichen beschriftet sind."

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Worte „Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ werden durch die Worte „Die Bundesregierung“ ersetzt.
- bb) Die Worte „im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und für Jugend, Familie und Gesundheit“ werden gestrichen.
- cc) Nach den Worten „verwiesen werden kann,“ werden die Worte „oder Rechtsverordnungen nach Absatz 1 oder 1a oder nach § 11“ eingefügt.

7. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Stellt die zuständige Behörde fest, daß von einem technischen Arbeitsmittel bei bestimmungsgemäßer Verwendung eine Gefahr für Leben oder Gesundheit der Benutzer oder Dritter oder für ein anderes in einer Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 1 genanntes Rechtsgut droht, trifft sie alle erforderlichen Maßnahmen, um das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme dieses Arbeitsmittels zu verhindern oder zu beschränken oder es aus dem Verkehr zu ziehen. Ist das betreffende Arbeitsmittel mit dem in § 3 Abs. 4 oder einem in einer Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 1 vorgesehenen Zeichen versehen, so trifft die zuständige Behörde auch die erforderlichen Maßnahmen gegenüber demjenigen, der das Zeichen angebracht oder zuerkannt hat.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Worte „Verfügung nach Absatz 1 zu erlassen“ werden durch die Worte „Maßnahme nach Absatz 1 zu treffen“ ersetzt.
- bb) In Nummer 1 wird der zweite Halbsatz wie folgt gefaßt:
„durch den bei bestimmungsgemäßer Verwendung eine Gefahr im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 droht.“
- cc) Folgender Satz wird angefügt:
„Satz 1 gilt entsprechend für Mitteilungen, die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften oder einem anderen Mitgliedstaat ausgehen.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) unverändert
- bb) unverändert
- cc) **Die Worte „nach § 11“ werden durch die Worte „nach § 10“ ersetzt und nach den Worten „verwiesen werden kann,“ werden die Worte „oder Rechtsverordnungen nach Absatz 1 oder 1a oder nach § 11“ eingefügt.**

7. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die zuständige Behörde geht bei technischen Arbeitsmitteln, die mit einem in einer Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 1 vorgeschriebenen Konformitätszeichen versehen sind, davon aus, daß sie den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 entsprechen. Sie prüft lediglich durch Stichproben, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind. Soweit die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind, kann sie Personen, die das technische Arbeitsmittel entgegen § 3 Abs. 1 in den Verkehr bringen, dies untersagen, wenn andere Maßnahmen nicht ausreichen. § 6 Abs. 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Die Sätze 1 bis 3 gelten, wenn ein Zeichen nicht vorgeschrieben ist, entsprechend für technische Arbeitsmittel, die mit dem in § 3 Abs. 4 genannten Zeichen versehen sind, sowie für technische Arbeitsmittel, für die eine der Kommission der Europäischen Gemeinschaften mitgeteilte zugelassene Stelle eine in einer Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 1 vorgesehene Konformitätsbescheinigung ausgestellt oder denen sie ein Konformitätszeichen zuerkannt hat.“

d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die zuständige Behörde kann das Ausstellen eines technischen Arbeitsmittels untersagen, wenn die Voraussetzungen des § 3a nicht erfüllt sind. Die Absätze 2 und 3 finden Anwendung.“

8. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Absatz 1 wird eingefügt:

„(1) Im Falle des § 5 Abs. 1 kann die zuständige Behörde insbesondere das Inverkehrbringen technischer Arbeitsmittel untersagen, deren Rückruf anordnen und diese sicherstellen. Eine hoheitliche Warnung der Öffentlichkeit ist zulässig, wenn bei Gefahr im Verzug andere ebenso wirksame Maßnahmen nicht getroffen werden können. Die zuständige Behörde sieht von Maßnahmen nach Satz 1 ab, wenn die Abwehr der von einem technischen Arbeitsmittel ausgehenden Gefahr durch eigene Maßnahmen der Verantwortlichen sichergestellt wird. Ist bereits gegen den Hersteller, seinen Bevollmächtigten oder den Importeur eine Maßnahme zur Verhinderung des Inverkehrbringens getroffen worden, ist eine Maßnahme gegen den Händler nur zulässig, wenn er von einer ihm eingeräumten Befugnis, das technische Arbeitsmittel zurückzugeben, keinen Gebrauch macht.“

b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

aa) Die Worte „den Erlaß einer Untersagungsverfügung“ werden durch die Worte „eine Maßnahme nach § 5 Abs. 1 oder 4“ ersetzt.

8. § 6 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Anhörung entfällt, wenn die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, glaubhaft dartut, daß dem ein berechtigtes Interesse entgegensteht.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt gefaßt:

„(3) Trifft die zuständige Behörde eine Maßnahme nach § 5 Abs. 1 oder 4 oder erläßt sie eine Untersagungsverfügung nach § 5 Abs. 3 Satz 3, so übersendet sie der Bundesanstalt für Arbeitsschutz eine Ablichtung hiervon. Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz unterrichtet den Ausschuß für technische Arbeitsmittel sowie die zuständigen Stellen der Kommission und der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften entsprechend den Unterrichtungspflichten, die in das technische Arbeitsmittel betreffenden Rechtsakten des Rats oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften festgelegt sind. Sie unterrichtet die zuständigen Behörden über Mitteilungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften oder eines anderen Mitgliedstaates, die ihr bekanntwerden. Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz macht Untersagungsverfügungen bekannt, die unanfechtbar geworden sind oder deren sofortige Vollziehung angeordnet worden ist.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird aufgehoben.

9. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Diejenigen, die technische Arbeitsmittel in den Verkehr bringen oder ausstellen, haben der zuständigen Behörde auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen und sonstige Unterstützungen zu leisten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.“

bb) In Satz 2 werden die Worte „Der Verpflichtete kann“ durch die Worte „Die Verpflichteten können“ und die Worte „ihn selbst“ durch die Worte „sie selbst“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Worte „der Hersteller oder Einführer“ durch die Worte „eine in Satz 1 genannte Person“ ersetzt.

dd) Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Das Gutachten ist auf Verlangen der zuständigen Behörde zur Verfügung zu stellen.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt gefaßt:

„(3) Trifft die zuständige Behörde eine Maßnahme nach § 5 Abs. 1 oder 4 oder erläßt sie eine Untersagungsverfügung nach § 5 Abs. 3 Satz 3, so übersendet sie der Bundesanstalt für Arbeitsschutz eine Ablichtung hiervon. **Wurde das in § 3 Abs. 4 oder § 4 Abs. 1 vorgesehene Zeichen von einer nach § 9 Abs. 2 zugelassenen Stelle zuerkannt, ist auch der nach § 9 Abs. 4 zuständigen Landesbehörde eine Ablichtung zu übersenden.** Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz unterrichtet den Ausschuß für technische Arbeitsmittel sowie die zuständigen Stellen der Kommission und der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften entsprechend den Unterrichtungspflichten, die in das technische Arbeitsmittel betreffenden Rechtsakten des Rats oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften festgelegt sind. Sie unterrichtet die zuständigen Behörden über Mitteilungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften oder eines anderen Mitgliedstaates, die ihr bekanntwerden. Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz macht Untersagungsverfügungen bekannt, die unanfechtbar geworden sind oder deren sofortige Vollziehung angeordnet worden ist.“

d) unverändert

9. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Diejenigen, die technische Arbeitsmittel **herstellen, einführen**, in den Verkehr bringen oder ausstellen, haben der zuständigen Behörde auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen und sonstige Unterstützungen zu leisten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.“

bb) unverändert

cc) unverändert

dd) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Worte „sowie Proben zu entnehmen“ angefügt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „Der Auskunftspflichtige hat“ durch die Worte „Die Auskunftspflichtigen haben“ ersetzt und nach dem Wort „gestatten“ die Worte „und die Beauftragten der zuständigen Behörde zu unterstützen“ eingefügt.
10. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Worte „den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Worte „die Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und für Gesundheit“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden das Wort „Vertreter“ durch die Worte „Personen aus dem Kreis“ ersetzt und nach dem Wort „Unfallversicherung“ die Worte „des Deutschen Instituts für Normung e. V.“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 und 4 werden jeweils die Worte „dem Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Worte „den Bundesministern für Wirtschaft und für Gesundheit“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Worte „den Vorsitzenden aus seiner Mitte“ durch die Worte „ein Mitglied für den Vorsitz“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
- „(3) Die Bundesminister sowie die für den Arbeitsschutz zuständigen obersten Landesbehörden haben das Recht, in Sitzungen des Ausschusses vertreten zu sein und gehört zu werden.“
- d) In Absatz 4 werden die Worte „das Bundesinstitut“ durch die Worte „die Bundesanstalt“ ersetzt.
- e) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „von Vertretern“ durch die Worte „sachverständiger Personen“ ersetzt.
11. Nach § 8 werden folgende neue §§ 9 und 10 eingefügt:

„§ 9

(1) Soweit in § 3 Abs. 4 oder in einer Rechtsverordnung nach § 4 Prüfungen oder Bescheinigungen einer zugelassenen Stelle vorgesehen sind, müssen diese unter Beachtung der dafür festgelegten Verfahren durchgeführt oder ausgestellt werden.

b) unverändert

10. unverändert

11. Nach § 8 werden folgende neue §§ 9 und 10 eingefügt:

„§ 9

(1) unverändert

Entwurf

(2) Zugelassene Stelle ist jede von der zuständigen Landesbehörde als Prüflaboratorium oder Zertifizierungsstelle für einen bestimmten Aufgabenbereich dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung benannte und von ihm im Bundesarbeitsblatt bekanntgemachte Stelle. Die Stelle kann benannt werden, wenn in einem Akkreditierungsverfahren festgestellt wurde, daß die Einhaltung der in einer Rechtsverordnung nach Satz 5 genannten besonderen und der folgenden allgemeinen Anforderungen gewährleistet ist:

1. Unabhängigkeit der Stelle, ihres mit der Leitung oder der Durchführung der Fachaufgaben beauftragten Personals von Personen, die an der Planung oder Herstellung, dem Vertrieb oder der Instandhaltung des technischen Arbeitsmittels beteiligt oder in anderer Weise von den Ergebnissen der Prüfung oder Bescheinigung abhängig sind;
2. Verfügbarkeit der für die angemessene unabhängige Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Organisationsstrukturen, des erforderlichen Personals und der notwendigen Mittel und Ausrüstungen;
3. ausreichende technische Kompetenz, berufliche Integrität und Erfahrung sowie fachliche Unabhängigkeit des beauftragten Personals;
4. Bestehen einer Haftpflichtversicherung;
5. Wahrung der im Zusammenhang mit der Tätigkeit der zugelassenen Stelle bekanntgewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vor unbefugter Offenbarung;
6. Einhaltung der für die Durchführung von Prüfungen oder die Erteilung von Bescheinigungen festgelegten Verfahren.

Die Akkreditierung kann unter Auflagen erteilt werden und ist zu befristen. Erteilung, Ablauf, Rücknahme, Widerruf und Erlöschen sind dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung unverzüglich anzuzeigen. Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates weitere Voraussetzungen, die die zugelassenen Stellen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erfüllen müssen, festlegen, insbesondere hinsichtlich der fachlichen Anforderungen an das Personal und der Auswertung der im Zusammenhang mit der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse.

(3) Zugelassene Stellen für die Durchführung von Prüfungen und die Erteilung von Bescheinigungen, die in einer Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 1 vorgesehen sind, sind auch die der Kommission der Europäischen Gemeinschaften von einem Mitgliedstaat auf Grund eines Rechtsakts des Rats oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften mitgeteilten Stellen.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(2) unverändert

(3) unverändert

Entwurf

(4) Die Akkreditierung von Prüflaboratorien und Zertifizierungsstellen ist Aufgabe der nach Landesrecht zuständigen *Behörden*. Die zuständige Behörde überwacht die Einhaltung der in Absatz 2 Satz 2 genannten Anforderungen. Sie kann von der zugelassenen Stelle und ihrem mit der Leitung und der Durchführung der Fachaufgaben beauftragten Personal die zur Erfüllung ihrer Überwachungsaufgaben erforderlichen Auskünfte und sonstige Unterstützung verlangen. Ihre Beauftragten sind befugt, zu den Betriebs- und Geschäftszeiten Grundstücke und Geschäftsräume sowie Prüflaboratorien zu betreten und zu besichtigen und die Vorlage von Unterlagen für die Erteilung der Bescheinigungen zu verlangen. Die Auskunftspflichtigen haben die Maßnahmen nach Satz 3 zu dulden. *Das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes auf Unverletzlichkeit der Wohnung wird insoweit eingeschränkt.* § 7 Abs. 1 Satz 2 findet Anwendung.

§ 10

Die Bundesregierung kann nach Anhörung des Ausschusses für technische Arbeitsmittel mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung der Vorschriften des Zweiten Abschnitts in allgemeinen Verwaltungsvorschriften insbesondere

- a) die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie die technischen Normen bezeichnen, in denen die allgemein anerkannten Regeln der Technik ihren Niederschlag gefunden haben,
- b) die zur Durchführung von Rechtsakten des Rats oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften erforderlichen Verfahrensregeln und Mitteilungspflichten festlegen sowie
- c) Unterrichtungspflichten der zuständigen Behörden gegenüber anderen für den Arbeitsschutz zuständigen Stellen festlegen.“

12. Die Überschrift des Dritten Abschnitts wird wie folgt gefaßt:

„Besondere Vorschriften für die Errichtung und den Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen“.

13. Der bisherige § 8a wird durch folgende §§ 11 bis 15 ersetzt:

„§ 11

(1) Zum Schutze der Beschäftigten und Dritter vor Gefahren durch Anlagen, die mit Rücksicht auf ihre Gefährlichkeit einer besonderen Überwachung bedürfen (überwachungsbedürftige Anlagen), wird die Bundesregierung ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise durch Rechtsverordnung zu bestimmen,

1. daß die Errichtung solcher Anlagen, ihre Inbetriebnahme, die Vornahme von Änderungen an bestehenden Anlagen und sonstige die

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(4) Die Akkreditierung von Prüflaboratorien und Zertifizierungsstellen ist Aufgabe der nach Landesrecht zuständigen **Behörde**. Die zuständige Behörde überwacht die Einhaltung der in Absatz 2 Satz 2 genannten Anforderungen. Sie kann von der zugelassenen Stelle und ihrem mit der Leitung und der Durchführung der Fachaufgaben beauftragten Personal die zur Erfüllung ihrer Überwachungsaufgaben erforderlichen Auskünfte und sonstige Unterstützung verlangen. Ihre Beauftragten sind befugt, zu den Betriebs- und Geschäftszeiten Grundstücke und Geschäftsräume sowie Prüflaboratorien zu betreten und zu besichtigen und die Vorlage von Unterlagen für die Erteilung der Bescheinigungen zu verlangen. Die Auskunftspflichtigen haben die Maßnahmen nach **Satz 4** zu dulden. § 7 Abs. 1 Satz 2 findet Anwendung.

§ 10

unverändert

12. unverändert

13. Der bisherige § 8a wird durch folgende §§ 11 bis 15 ersetzt:

„§ 11

(1) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Anlagen betreffenden Umstände angezeigt und der Anzeige bestimmte Unterlagen beigefügt werden müssen;

2. daß die Errichtung solcher Anlagen, ihr Betrieb sowie die Vornahme von Änderungen an bestehenden Anlagen der Erlaubnis einer in der Rechtsverordnung bezeichneten oder nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Behörde bedürfen;
- 2a. daß solche Anlagen oder Teile von solchen Anlagen nach einer Bauartprüfung allgemein zugelassen und mit der allgemeinen Zulassung Auflagen zum Betrieb und zur Wartung verbunden werden können;
3. daß solche Anlagen, insbesondere die Errichtung, die Herstellung, die Bauart, die Werkstoffe, die Ausrüstung und die Unterhaltung sowie ihr Betrieb bestimmten, dem Stand der Technik entsprechenden Anforderungen genügen müssen. Anforderungen technischer Art können in besonderen Vorschriften (technische Vorschriften) zusammengefaßt werden; hierbei sind die Vorschläge des Ausschusses (Absatz 2) zu berücksichtigen;
4. daß solche Anlagen einer Prüfung vor Inbetriebnahme, regelmäßig wiederkehrenden Prüfungen und Prüfungen auf Grund behördlicher Anordnungen unterliegen;
5. welche Gebühren und Auslagen für die vorgeschriebenen oder behördlich angeordneten Prüfungen solcher Anlagen von den Eigentümern und Personen, die solche Anlagen herstellen oder betreiben, zu entrichten sind. Die Gebühren werden nur zur Deckung des mit den Prüfungen verbundenen Personal- und Sachaufwandes erhoben, zu dem insbesondere der Aufwand für die Sachverständigen, die Prüfeinrichtungen und -stoffe sowie für die Entwicklung geeigneter Prüfverfahren und für den Erfahrungsaustausch gehört. Es kann bestimmt werden, daß eine Gebühr auch für eine Prüfung erhoben werden kann, die nicht begonnen oder nicht zu Ende geführt worden ist, wenn die Gründe hierfür von demjenigen zu vertreten sind, der die Prüfung veranlaßt hat. Die Höhe der Gebührensätze richtet sich nach der Zahl der Stunden, die ein Sachverständiger durchschnittlich für die verschiedenen Prüfungen der bestimmten Anlagenart benötigt. In der Rechtsverordnung können die Kostenbefreiung, die Kostengläubigerschaft, die Kostenschuldnerschaft, der Umfang der zu erstattenden Auslagen und die Kostenerhebung abweichend von den Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes geregelt werden.

(2) In den Rechtsverordnungen nach Absatz 1 können Vorschriften über die Einsetzung von technischen Ausschüssen getroffen werden. Die Ausschüsse sollen die Bundesregierung oder den zuständigen Bundesminister insbesondere in technischen Fragen beraten und ihnen dem

(2) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Stand von Wissenschaft und Technik entsprechende Vorschriften vorschlagen (Absatz 1 Nr. 3). Sie schlagen ihnen ferner in Abstimmung mit dem Technischen Ausschuß für Anlagensicherheit nach § 31a Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes dem Stand der Technik entsprechende Regeln (Technische Regeln) vor. Soweit Anforderungen technischer Art in besonderen Vorschriften (technische Vorschriften) zusammengefaßt werden, müssen technische Ausschüsse gebildet werden. In die Ausschüsse sind neben Vertretern der beteiligten Bundesbehörden und von obersten Landesbehörden, der Wissenschaft und der technischen Überwachung insbesondere Vertreter der Hersteller und der Betreiber der Anlagen zu berufen.

(3) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung die Ermächtigung nach Absatz 1 ganz oder teilweise auf den zuständigen Bundesminister übertragen.

(4) Die nach dieser Vorschrift zu erlassenden Rechtsverordnungen bedürfen der Zustimmung des Bundesrates; ausgenommen sind die in Absatz 1 Nr. 3 bezeichneten technischen Vorschriften, die in Absatz 3 genannten Rechtsverordnungen sowie Rechtsverordnungen, die sich ausschließlich auf Anlagen beziehen, welche der Überwachung durch die Bundesverwaltung unterstehen.

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) Erlaubnisse nach einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nr. 2 erlöschen, wenn der Inhaber innerhalb von zwei Jahren nach deren Erteilung nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen, die Bauausführung zwei Jahre unterbrochen oder die Anlage während eines Zeitraumes von drei Jahren nicht betrieben hat. Die Fristen können auf Antrag von der Erlaubnisbehörde aus wichtigem Grund verlängert werden.

§ 12

(1) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung der durch Rechtsverordnung nach § 11 auferlegten Pflichten anordnen. Sie kann darüber hinaus die Maßnahmen anordnen, die im Einzelfall erforderlich sind, um Gefahren für Beschäftigte oder Dritte abzuwenden.

(2) Die zuständige Behörde kann die Stilllegung oder Beseitigung einer Anlage anordnen, die ohne die auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 oder 4 erforderliche Erlaubnis oder Sachverständigenprüfung errichtet, betrieben oder geändert wird.

(3) Im Fall von Anordnungen nach Absatz 1 kann die zuständige Behörde den Betrieb der betreffenden Anlage bis zur Herstellung des den Anordnungen entsprechenden Zustandes untersagen. Das gleiche gilt, wenn eine Anordnung nach anderen, die Einrichtung oder die Arbeitsstätte, in der die Anlage betrieben wird, betreffenden Vorschriften getroffen wird.

§ 12

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 13

Eigentümer von überwachungsbedürftigen Anlagen und Personen, die solche Anlagen herstellen oder betreiben, sind verpflichtet, den Sachverständigen, denen die Prüfung der Anlagen obliegt, die Anlagen zugänglich zu machen, die vorgeschriebene oder behördlich angeordnete Prüfung zu gestatten, die hierfür benötigten Arbeitskräfte und Hilfsmittel bereitzustellen und ihnen die Angaben zu machen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

§ 14

(1) Die Prüfungen der überwachungsbedürftigen Anlagen werden, soweit in den nach § 11 Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnungen nichts anderes bestimmt ist, von amtlichen oder amtlich für diesen Zweck anerkannten Sachverständigen vorgenommen. Diese sind in technischen Überwachungsorganisationen zusammenzufassen. § 36 der Gewerbeordnung findet keine Anwendung.

(2) Die Prüfungen und die Überwachung von überwachungsbedürftigen Anlagen der Deutschen Bundespost werden von den vom Bundesminister für Post und Telekommunikation bestimmten Stellen vorgenommen.

(3) Die Bundesregierung kann durch Verwaltungsvorschriften die Anforderungen bestimmen, denen die Sachverständigen nach Absatz 1 hinsichtlich ihrer beruflichen Ausbildung und Erfahrung in der technischen Überwachung genügen müssen.

(4) Die Landesregierungen regeln die Organisation der technischen Überwachung, die Aufsicht über sie sowie die Durchführung der Überwachung.

(5) Die Bundesregierung wird ermächtigt, im Benehmen mit den obersten Arbeitsbehörden der Länder durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Sammlung und Auswertung der Erfahrungen der Sachverständigen sowie über deren Weiterbildung zu erlassen.

(6) Der Bundesminister für Gesundheit kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und mit Zustimmung des Bundesrates der Bundesanstalt für Arbeitsschutz die Aufgabe übertragen, die im Zusammenhang mit der Prüfung, Wartung und Überwachung von medizinisch-technischen Geräten gewonnenen Erkenntnisse zu sammeln und auszuwerten und die mit der Prüfung der medizinisch-technischen Geräte befaßten Personen hierüber zu unterrichten.

§ 13

unverändert

§ 14

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Die Bundesregierung kann durch Verwaltungsvorschriften **mit Zustimmung des Bundesrates** die Anforderungen bestimmen, denen die Sachverständigen nach Absatz 1 hinsichtlich ihrer beruflichen Ausbildung und Erfahrung in der technischen Überwachung genügen müssen.

(4) Die Landesregierungen regeln **durch Rechtsverordnung** die Organisation der technischen Überwachung, die Aufsicht über sie sowie die Durchführung der Überwachung. **Sie können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen.**

(5) unverändert

(6) unverändert

Entwurf

§ 15

Die Aufsicht über die Ausführung der nach § 11 Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnungen obliegt den *Gewerbeaufsichtsbehörden*. Hierbei findet § 139b der Gewerbeordnung entsprechende Anwendung. Für Anlagen, welche der Überwachung durch die Bundesverwaltung unterstehen, bestimmt die Bundesregierung ohne Zustimmung des Bundesrates die Aufsichtsbehörde durch Rechtsverordnung. In Rechtsverordnungen nach § 11 Abs. 1 kann die Aufsicht einem Bundesminister oder dem Bundesminister des Innern für mehrere Geschäftsbereiche der Bundesverwaltung übertragen werden; der Bundesminister kann die Aufsicht einer von ihm bestimmten Stelle übertragen. § 48 Bundeswasserstraßengesetz, § 4 Bundesfernstraßengesetz und § 6 Seeaufgabengesetz bleiben unberührt."

14. Der bisherige § 9 wird § 16 und wie folgt gefaßt:

„§ 16

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 3 das Zeichen „GS = geprüfte Sicherheit“ verwendet oder mit diesem Zeichen wirbt,
2. einer Rechtsverordnung nach § 4 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
3. einer vollziehbaren Anordnung
 - a) nach § 5 Abs. 1 oder
 - b) nach § 5 Abs. 3 Satz 3 oder § 7 Abs. 1 Satz 3 zuwiderhandelt,
4. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder entgegen § 7 Abs. 1 Satz 4 das Gutachten nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt oder
5. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 2 eine Maßnahme nicht gestattet oder einen Beauftragten nicht unterstützt.

Dem in Satz 1 Nr. 1 genannten Zeichen stehen solche Zeichen gleich, die mit ihm verwechselt werden können.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Rechtsverordnung
 - a) nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 oder
 - b) nach § 11 Abs. 1 Nr. 2, 3 oder 4 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 12 Abs. 1 zuwiderhandelt,

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 15

Die Aufsicht über die Ausführung der nach § 11 Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnungen obliegt den **nach Landesrecht zuständigen Behörden**. Hierbei findet § 139b der Gewerbeordnung entsprechende Anwendung. Für Anlagen, welche der Überwachung durch die Bundesverwaltung unterstehen, bestimmt die Bundesregierung ohne Zustimmung des Bundesrates die Aufsichtsbehörde durch Rechtsverordnung. In Rechtsverordnungen nach § 11 Abs. 1 kann die Aufsicht einem Bundesminister oder dem Bundesminister des Innern für mehrere Geschäftsbereiche der Bundesverwaltung übertragen werden; der Bundesminister kann die Aufsicht einer von ihm bestimmten Stelle übertragen. § 48 Bundeswasserstraßengesetz, § 4 Bundesfernstraßengesetz und § 6 Seeaufgabengesetz bleiben unberührt."

14. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

3. entgegen § 13 Satz 1 eine Anlage nicht zugänglich macht, eine Prüfung nicht gestattet, Arbeitskräfte oder Hilfsmittel nicht bereitstellt, eine Angabe nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht oder eine Unterlage nicht vorlegt oder

4. entgegen § 15 Satz 2

a) in Verbindung mit § 139b Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 4 der Gewerbeordnung eine Besichtigung oder Prüfung nicht gestattet oder

b) in Verbindung mit § 139b Abs. 5 der Gewerbeordnung eine statistische Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2, 3 Buchstabe a und des Absatzes 2 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden."

15. Nach § 16 wird folgender neuer § 17 eingefügt:

„§ 17

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in § 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b oder Nr. 2 bezeichnete Handlung beharrlich wiederholt oder durch eine solche Handlung Leben oder Gesundheit eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet."

16. Der bisherige § 12 wird § 18.

17. Der bisherige § 13 wird § 19 und wie folgt gefaßt:

„§ 19

(1) Die Verwendung des in § 3 Abs. 4 genannten Zeichens für ein technisches Arbeitsmittel, das von einer in der Gerätesicherheits-Prüfstellenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1986 (BGBl. I S. 124), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1193), aufgeführten Prüfstelle vor dem ... (Tag des Inkrafttretens) einer Bauartprüfung unterzogen wurde, ist längstens bis ... (fünf Jahre nach Inkrafttreten) zulässig. Danach darf das Zeichen nur verwendet werden, wenn die Prüfstelle vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nach § 9 Abs. 2 bekanntgemacht worden ist.

(2) Die in § 6 der Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug vom 30. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2541), in § 17 der Medizingeräteverordnung vom 14. Januar 1985 (BGBl. I S. 93), geändert durch Anlage I Kapitel VII Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 9 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1025) und in § 5 der Vierten Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz vom 18. Mai 1990 (BGBl. I S. 957) genannten, in der Gerätesicher-

15. unverändert

16. unverändert

17. Der bisherige § 13 wird § 19 und wie folgt gefaßt:

„§ 19

(1) Die Verwendung des in § 3 Abs. 4 genannten Zeichens für ein technisches Arbeitsmittel, das von einer in der Gerätesicherheits-Prüfstellenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1986 (BGBl. I S. 124), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. März 1992 (BGBl. I S. 729), aufgeführten Prüfstelle vor dem 1. Januar 1993 einer Bauartprüfung unterzogen wurde, ist längstens bis zum 1. Januar 1998 zulässig. Danach darf das Zeichen nur verwendet werden, wenn die Prüfstelle vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nach § 9 Abs. 2 bekanntgemacht worden ist.

(2) Die in der Gerätesicherheits-Prüfstellenverordnung aufgeführten Prüfstellen gelten bis zum 31. Dezember 1997 für ihre Aufgabenbereiche als zugelassene Stellen im Sinne des § 9 Abs. 2. Sie unterliegen der Überwachung durch die zuständige Landesbehörde. Für Prüfstellen, die in einer Verordnung nach § 4 Abs. 1 vorgesehene Prüfungen durchführen, gelten die Sätze 1 und 2 nur, wenn die Prüfstellen vor dem 1. Januar 1993 für diese Prüfungen als zugelassene Stellen benannt worden sind.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

heits-Prüfstellenverordnung aufgeführten Prüfstellen gelten bis zum ... (*Ablauf von fünf Jahren seit dem Inkrafttreten*) als zugelassene Stellen im Sinne von § 9 Abs. 2. Sie unterliegen der Überwachung durch die zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle."

18. Der bisherige § 14 wird § 20.

18. unverändert

Artikel 2

Änderung der Gewerbeordnung

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2840), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Satz 1 und 2 werden jeweils die Worte „den §§ 24 bis 24d, 25 und“ gestrichen und durch das Zeichen „§“ ersetzt.
2. Die §§ 24 bis 25 und 143 werden aufgehoben.
3. § 36 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 Satz 1 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 5 bisheriger Satz 2 werden die Worte „Sie finden ferner“ durch die Worte „Die Absätze 1 bis 4 finden“ ersetzt.
4. § 49 Abs. 1 wird aufgehoben.
5. In § 61 a werden die Worte „überwachungsbedürftige Anlagen im Reisegewerbe sowie für“ und die Angabe „des § 24 Abs. 1,“ gestrichen.
6. In § 148 Nr. 1 und 2 wird jeweils die Angabe „§ 143 Abs. 1,“ gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Bundesberggesetzes

Das Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 215), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 65 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Zur Durchführung von Rechtsakten des Rats oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften können durch Rechtsverordnung (Bergverordnung) für Einrichtungen und Stoffe über Satz 1 hinaus und auch zum Schutz anderer als der dort genannten Rechtsgüter sicherheitstechnische Beschaffenheitsanforderungen und sonstige Voraussetzungen des Inverkehrbringens und der bestimmungsgemäßen Verwendung, insbesondere Prüfungen, Produktionsüberwachung, Bescheinigungen, Kennzeichnung, Aufbewahrungs- und Mitteilungspflichten, sowie behördliche Maßnahmen geregelt werden.“
2. In § 68 Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe „§ 65 Nr. 3, 6 und 5 in Verbindung mit Nr. 3“ durch die Angabe „§ 65 Satz 1 Nr. 3, 6 und 5 in Verbindung mit Nr. 3, des § 65 Satz 2“ ersetzt.

Artikel 2

unverändert

Artikel 3

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 4**Artikel 4****Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**

unverändert

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2634), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 Nr. 4 wird die Angabe „§ 24 der Gewerbeordnung“ durch die Angabe „§ 11 des Gerätesicherheitsgesetzes“ ersetzt.
2. In § 29a Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 24c der Gewerbeordnung“ durch die Angabe „§ 14 des Gerätesicherheitsgesetzes“ und werden die Worte „Rechtsverordnung nach § 24 der Gewerbeordnung“ durch die Worte „für Anlagen nach § 2 Abs. 2a des Gerätesicherheitsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung“ ersetzt.
3. In § 31a Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 24 Abs. 4 der Gewerbeordnung“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 2 des Gerätesicherheitsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 5**Artikel 5****Änderung des Atomgesetzes**

unverändert

Das Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. November 1990 (BGBl. I S. 2428), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Im ersten Teilsatz wird die Angabe „§ 24 der Gewerbeordnung“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 2a des Gerätesicherheitsgesetzes“ ersetzt.
 - b) Im dritten Teilsatz werden die Worte „auf Grund des § 24 der Gewerbeordnung ergangenen Rechtsvorschriften“ durch die Worte „geltenden Rechtsvorschriften über die Errichtung und den Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen“ ersetzt.
2. In § 19 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 24b der Gewerbeordnung“ durch die Angabe „§ 13 Gerätesicherheitsgesetz“ ersetzt.
3. In § 20 Satz 2 wird die Angabe „§ 24b der Gewerbeordnung“ durch die Angabe „§ 13 Gerätesicherheitsgesetz“ ersetzt.

Artikel 6**Artikel 6****Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes**

unverändert

Das Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529, 1654), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), wird wie folgt geändert:

Entwurf**Beschlüsse des 11. Ausschusses**

In § 19f Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „auf Grund des § 24 der Gewerbeordnung“ durch die Worte „für überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 2a Gerätesicherheitsgesetz“ ersetzt.

Artikel 7**Änderung des Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes**

Das Binnenschiffahrtsaufgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1986 (BGBl. I S. 1270), geändert durch Gesetz vom 25. September 1990 (BGBl. I S. 2106), wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 7 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

1. Im ersten Halbsatz wird die Angabe „§ 24 der Gewerbeordnung“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 2a Gerätesicherheitsgesetz“ ersetzt.
2. Im zweiten Halbsatz werden die Worte „nach § 24 der Gewerbeordnung“ durch die Worte „für solche Anlagen“ ersetzt.

Artikel 8**Änderung des Seeaufgabengesetzes**

Das Seeaufgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1987 (BGBl. I S. 541), geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221), wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz und in § 9 Abs. 5 Satz 2 wird jeweils die Angabe „§ 24 der Gewerbeordnung“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 2a Gerätesicherheitsgesetz“ ersetzt.

Artikel 9**Änderung von Verordnungen über überwachungsbedürftige Anlagen**

1. Die Verordnung über Gashochdruckleitungen vom 17. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3591), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 6 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1025), wird wie folgt geändert:

- a) In § 13 wird die Angabe „§ 24 Abs. 1 Nr. 3 der Gewerbeordnung“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 1 Nr. 3 Gerätesicherheitsgesetz“ ersetzt.

- b) § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 143 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 der Gewerbeordnung“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Gerätesicherheitsgesetzes“ ersetzt.

- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 143 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 der Gewerbeordnung“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Gerätesicherheitsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 7

unverändert

Artikel 8

unverändert

Artikel 9**Änderung von Verordnungen über überwachungsbedürftige Anlagen**

1. Die Verordnung über Gashochdruckleitungen vom 17. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3591), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 6 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1025), wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

- b) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- cc) Im letzten Satzteil wird die Angabe „§ 24 Abs. 3 der Gewerbeordnung“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 2a des Gerätesicherheitsgesetzes“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 143 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 der Gewerbeordnung“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Gerätesicherheitsgesetzes“ ersetzt.
2. Die Dampfkesselverordnung vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 173), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 4 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1024), wird wie folgt geändert:
- a) In § 1 Abs. 6 werden die Worte „zugleich einer anderen Verordnung nach § 24 der Gewerbeordnung“ durch die Worte „im Sinne des § 2 Abs. 2a des Gerätesicherheitsgesetzes zugleich einer anderen Verordnung über Errichtung und Betrieb einer solchen Anlage“ ersetzt.
- b) In § 6 Abs. 1 und 2 wird jeweils die Angabe „§ 24 Abs. 1 Nr. 3 der Gewerbeordnung“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 1 Nr. 3 des Gerätesicherheitsgesetzes“ ersetzt.
- c) In § 24 Abs. 1 wird die Angabe „§ 24 c Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 1 und 2 des Gerätesicherheitsgesetzes“ ersetzt.
- d) In § 29 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 24 d Satz 1 und 2 der Gewerbeordnung“ durch die Angabe „§ 15 Satz 1 und 2 Gerätesicherheitsgesetz“ ersetzt.
- e) § 32 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 143 Abs. 1 Nr. 1 der Gewerbeordnung“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Gerätesicherheitsgesetzes“ ersetzt.
- bb) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 143 Abs. 1 Nr. 2 der Gewerbeordnung“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Gerätesicherheitsgesetzes“ ersetzt.
- cc) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 143 Abs. 2 Nr. 1 der Gewerbeordnung“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Gerätesicherheitsgesetzes“ ersetzt.
3. Die Druckbehälterverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1989 (BGBl. I S. 843), geändert durch Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 5 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1025), wird wie folgt geändert:
- a) In § 1 Abs. 6 werden die Worte „zugleich einer anderen Verordnung nach § 24 der Gewerbeordnung“ durch die Worte „im Sinne des § 2 Abs. 2a des Gerätesicherheitsgesetzes zugleich einer anderen Verordnung über Errichtung und Betrieb einer solchen Anlage“ ersetzt.
- c) In § 16 Abs. 3 wird die Angabe „§ 143 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 der Gewerbeordnung“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Gerätesicherheitsgesetzes“ ersetzt.
2. unverändert
3. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- b) In § 4 Abs. 1 und 2 Satz 1 wird jeweils die Angabe „§ 24 Abs. 1 Nr. 3 der Gewerbeordnung“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 1 Nr. 3 des Gerätesicherheitsgesetzes“ ersetzt.
 - c) In § 31 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 wird jeweils die Angabe „§ 24c Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 1 und 2 Gerätesicherheitsgesetz“ ersetzt.
 - d) In § 35 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 24d Satz 1 und 2 der Gewerbeordnung“ durch die Angabe „§ 15 Satz 1 und 2 Gerätesicherheitsgesetz“ ersetzt.
 - e) § 40 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:
 - „(2) Der Täter handelt
 - 1. ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Gerätesicherheitsgesetzes in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6,
 - 2. ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Gerätesicherheitsgesetzes in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 7 bei Druckbehältern, Druckgasbehältern, Füllanlagen oder Rohrleitungen, die Überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 2a des Gerätesicherheitsgesetzes sind.“
4. Die Aufzugsverordnung vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1024), wird wie folgt geändert:
- a) In § 1 Abs. 6 werden die Worte „zugleich einer anderen Verordnung nach § 24 der Gewerbeordnung“ durch die Worte „im Sinne des § 2 Abs. 2a des Gerätesicherheitsgesetzes zugleich einer anderen Verordnung über Errichtung und Betrieb einer solchen Anlage“ ersetzt.
 - b) In § 3 Abs. 1 und 2 wird jeweils die Angabe „§ 24 Abs. 1 Nr. 3 der Gewerbeordnung“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 1 Nr. 3 Gerätesicherheitsgesetz“ ersetzt.
 - c) In § 18 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 24c Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 1 und 2 des Gerätesicherheitsgesetzes“ ersetzt.
 - d) In § 23 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 24d Satz 1 und 2 der Gewerbeordnung“ durch die Angabe „§ 15 Satz 1 und 2 Gerätesicherheitsgesetz“ ersetzt.
 - e) § 27 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 143 Abs. 1 Nr. 1 der Gewerbeordnung“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Gerätesicherheitsgesetzes“ ersetzt.
4. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- bb) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 143 Abs. 1 Nr. 2 der Gewerbeordnung“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Gerätesicherheitsgesetzes“ ersetzt.
- cc) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 143 Abs. 2 Nr. 1 der Gewerbeordnung“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Gerätesicherheitsgesetzes“ ersetzt.
5. Die Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 214), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2422), wird wie folgt geändert:
- a) In § 1 Abs. 6 werden die Worte „zugleich einer anderen Verordnung nach § 24 der Gewerbeordnung“ durch die Worte „im Sinne des § 2 Abs. 2a des Gerätesicherheitsgesetzes zugleich einer anderen Verordnung über Errichtung und Betrieb einer solchen Anlage“ ersetzt.
- b) In § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 wird jeweils die Angabe „§ 24 Abs. 1 Nr. 3 der Gewerbeordnung“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 1 Nr. 3 des Gerätesicherheitsgesetzes“ ersetzt.
- c) In § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „§ 24c Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 1 und 2 Gerätesicherheitsgesetz“ ersetzt.
- d) In § 16 Satz 2 wird die Angabe „§ 24d Satz 1 und 2 der Gewerbeordnung“ durch die Angabe „§ 15 Satz 1 und 2 Gerätesicherheitsgesetz“ ersetzt.
- e) § 20 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 143 Abs. 1 Nr. 2 der Gewerbeordnung“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Gerätesicherheitsgesetzes“ ersetzt.
- bb) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 143 Abs. 2 Nr. 1 der Gewerbeordnung“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Gerätesicherheitsgesetzes“ ersetzt.
6. Die Acetylenverordnung vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 220), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1024), wird wie folgt geändert:
- a) In § 1 Abs. 6 werden die Worte „zugleich einer anderen Verordnung nach § 24 der Gewerbeordnung“ durch die Worte „im Sinne des § 2 Abs. 2a des Gerätesicherheitsgesetzes zugleich einer anderen Verordnung über Errichtung und Betrieb einer solchen Anlage“ ersetzt.
- b) In § 3 Abs. 1 und 2 wird jeweils die Angabe „§ 24 Abs. 1 Nr. 3 der Gewerbeordnung“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 1 Nr. 3 des Gerätesicherheitsgesetzes“ ersetzt.
5. unverändert
6. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- c) In § 18 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „§ 24 c Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 1 und 2 Gerätesicherheitsgesetz“ ersetzt.
 - d) In § 27 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 24 d Satz 1 und 2 der Gewerbeordnung“ durch die Angabe „§ 15 Satz 1 und 2 Gerätesicherheitsgesetz“ ersetzt.
 - e) § 30 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 143 Abs. 1 Nr. 1 der Gewerbeordnung“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Gerätesicherheitsgesetzes“ ersetzt.
 - bb) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 143 Abs. 1 Nr. 2 der Gewerbeordnung“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Gerätesicherheitsgesetzes“ ersetzt.
 - cc) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 143 Abs. 2 Nr. 1 der Gewerbeordnung“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Gerätesicherheitsgesetzes“ ersetzt.
7. Die Verordnung über brennbare Flüssigkeiten vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 229), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1024), wird wie folgt geändert:
- a) In § 1 Abs. 5 werden die Worte „zugleich einer anderen Verordnung nach § 24 der Gewerbeordnung“ durch die Worte „im Sinne des § 2 Abs. 2a des Gerätesicherheitsgesetzes zugleich einer anderen Verordnung über Errichtung und Betrieb einer solchen Anlage“ ersetzt.
 - b) In § 4 Abs. 1 und 3 wird jeweils die Angabe „§ 24 Abs. 1 Nr. 3 der Gewerbeordnung“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 1 Nr. 3 des Gerätesicherheitsgesetzes“ ersetzt.
 - c) In § 16 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „§ 24 c Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 1 und 2 Gerätesicherheitsgesetz“ ersetzt.
 - d) In § 24 Satz 2 wird die Angabe „§ 24 d Satz 1 und 2 der Gewerbeordnung“ durch die Angabe „§ 15 Satz 1 und 2 Gerätesicherheitsgesetz“ ersetzt.
 - e) § 27 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 143 Abs. 1 Nr. 1 der Gewerbeordnung“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Gerätesicherheitsgesetzes“ ersetzt.
 - bb) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 143 Abs. 1 Nr. 2 der Gewerbeordnung“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Gerätesicherheitsgesetzes“ ersetzt.
7. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- cc) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 143 Abs. 2 Nr. 1 der Gewerbeordnung“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Gerätesicherheitsgesetzes“ ersetzt.
8. Die Medizingeräteverordnung vom 14. Januar 1985 (BGBl. I S. 93), geändert durch Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 9 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1025), wird wie folgt geändert:
- a) In § 6 Abs. 5 werden die Worte „zugleich einer anderen Verordnung nach § 24 der Gewerbeordnung“ durch die Worte „im Sinne des § 2 Abs. 2a des Gerätesicherheitsgesetzes zugleich einer anderen Verordnung über Errichtung und Betrieb einer solchen Anlage“ ersetzt.
- b) In § 18 wird die Angabe „§ 24c Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 1 und 2 Gerätesicherheitsgesetz“ ersetzt.
- c) § 20 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 9 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt.
- bb) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 143 Abs. 1 Nr. 2 der Gewerbeordnung“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Gerätesicherheitsgesetzes“ ersetzt.
- cc) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 143 Abs. 2 Nr. 1 der Gewerbeordnung“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Gerätesicherheitsgesetzes“ ersetzt.
- d) § 21 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 148 Nr. 1 der Gewerbeordnung“ durch die Angabe „§ 17 des Gerätesicherheitsgesetzes“ ersetzt.
- bb) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 148 Nr. 2 der Gewerbeordnung“ durch die Angabe „§ 17 des Gerätesicherheitsgesetzes“ ersetzt.
- e) In § 24 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „der anderen Verordnung nach § 24 der Gewerbeordnung“ durch die Worte „den dort genannten anderen Verordnungen“ ersetzt.
9. Die Getränkeschankanlagenverordnung vom 27. November 1989 (BGBl. I S. 2044) wird wie folgt geändert:
- a) In § 1 Abs. 5 werden die Worte „zugleich einer anderen Verordnung nach § 24 der Gewerbeordnung“ durch die Worte „im Sinne des § 2 Abs. 2a des Gerätesicherheitsgesetzes zugleich einer anderen Verordnung über Errichtung und Betrieb einer solchen Anlage“ ersetzt.
8. Die Medizingeräteverordnung vom 14. Januar 1985 (BGBl. I S. 93), geändert durch Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 9 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1025), wird wie folgt geändert:
- a) unverändert
- b) unverändert
- c) § 20 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 9 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.
- bb) unverändert
- cc) unverändert
- d) unverändert
- e) In § 24 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„§ 6 Abs. 5 gilt hinsichtlich des Betriebs auch für die unter Absatz 1 fallenden medizinisch-technischen Geräte.“
9. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- b) In § 3 Abs. 1 und 2 wird jeweils die Angabe „§ 24 Abs. 1 Nr. 3 der Gewerbeordnung“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 1 Nr. 3 Gerätesicherheitsgesetz“ ersetzt.
- c) § 15 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 1 Nr. 1 wird die Angabe „§ 24c Abs. 1 der Gewerbeordnung“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 1 Gerätesicherheitsgesetz“ ersetzt.
 - bb) In Absatz 2 Nr. 4 und 6 wird jeweils die Angabe „§ 24c Abs. 1 Satz 2 der Gewerbeordnung“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 1 Satz 2 des Gerätesicherheitsgesetzes“ ersetzt.
 - cc) In Absatz 4 Nr. 2 wird die Angabe „§ 24c Abs. 2 der Gewerbeordnung“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 2 Gerätesicherheitsgesetz“ ersetzt.
- d) In § 18 Satz 2 wird die Angabe „§ 24d Satz 1 und 2 der Gewerbeordnung“ durch die Angabe „§ 15 Satz 1 und 2 Gerätesicherheitsgesetz“ ersetzt.
- e) § 21 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 143 Abs. 1 Nr. 2 der Gewerbeordnung“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Gerätesicherheitsgesetzes“ ersetzt.
 - bb) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 143 Abs. 2 Nr. 1 der Gewerbeordnung“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Gerätesicherheitsgesetzes“ ersetzt.
- f) § 22 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 148 Nr. 1 der Gewerbeordnung“ durch die Angabe „§ 17 des Gerätesicherheitsgesetzes“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 148 Nr. 2 der Gewerbeordnung“ durch die Angabe „§ 17 des Gerätesicherheitsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 10**Änderung von Verordnungen nach dem Gerätesicherheitsgesetz**

In § 7 der Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug vom 30. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2541), § 3 der Maschinenlärminformations-Verordnung vom 18. Januar 1991 (BGBl. I S. 146), § 7 der Vierten Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz vom 18. Mai 1990 (BGBl. I S. 957), § 7 der Verordnung über kraftbetriebene Flurförderzeuge vom 6. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2179) und § 7 der Verordnung über das Inverkehrbringen von einfachen Druckbehältern vom (einsetzen: Datum des Tages der Verkündung) (BGBl. I S. ...) wird jeweils die Angabe „§ 9 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt.

Artikel 10**Änderung von Verordnungen nach dem Gerätesicherheitsgesetz**

In § 7 der Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug vom 30. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2541), § 3 der Maschinenlärminformations-Verordnung vom 18. Januar 1991 (BGBl. I S. 146), § 7 der Vierten Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz vom 18. Mai 1990 (BGBl. I S. 957), § 7 der Verordnung über kraftbetriebene Flurförderzeuge vom 6. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2179), § 7 der Verordnung über das Inverkehrbringen von einfachen Druckbehältern vom (einsetzen: Datum des Tages der Verkündung) (BGBl. I S. ...) und § 9 der Verordnung über das Inverkehrbringen von persönlichen Schutzausrüstungen vom 10. Juni 1992 (BGBl. I S. 1019) wird jeweils die Angabe „§ 9 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 11**Artikel 11****Aufhebung der
Gerätesicherheits-Prüfstellenverordnung**

unverändert

Die Gerätesicherheits-Prüfstellenverordnung in der Fassung vom 15. Januar 1986 (BGBl. I S. 124), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1193), wird aufgehoben.

Artikel 12**Artikel 12****Rückkehr zum einheitlichen
Verordnungsrang**

unverändert

Die auf Artikel 9 und 10 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 13**Artikel 13****Verweisungen**

unverändert

Soweit in anderen als den in Artikel 2 bis 9 genannten Fällen in Gesetzen und Rechtsverordnungen des Bundes auf die §§ 24 bis 25 der Gewerbeordnung verwiesen wird, beziehen sich diese Verweisungen auf die entsprechenden Vorschriften des Gerätesicherheitsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes. Als Rechtsverordnungen nach § 3 Abs. 1 und § 11 des Gerätesicherheitsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes gelten auch die auf Grund von § 24 der Gewerbeordnung erlassenen Rechtsverordnungen. Sachverständige nach § 24c Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung gelten auch als Sachverständige nach § 14 Abs. 1 und 2 des Gerätesicherheitsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes.

Artikel 14**Artikel 14****Neufassung des Gerätesicherheitsgesetzes**

unverändert

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann den Wortlaut des Gerätesicherheitsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 15**Artikel 15****Inkrafttreten**

unverändert

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1993 in Kraft. Artikel 1 Nr. 2, 3 Buchstabe c, Nr. 6, 11 und 13 treten abweichend von Satz 1 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Renate Rennebach

A. Allgemeiner Teil

I.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 95. Sitzung am 4. Juni 1992 den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gerätesicherheitsgesetzes – Drucksache 12/2693 – federführend dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung und zur Mitberatung dem Ausschuß für Wirtschaft überwiesen.

Zuvor hatte der Bundesrat in seiner 642. Sitzung am 15. Mai 1992 eine Stellungnahme – Drucksache 12/2693, S. 28 ff. – zu dem Gesetzentwurf abgegeben, der sich die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung (S. 31 f.) weitgehend angeschlossen hat.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Entwurf in seiner 30. Sitzung am 17. Juni 1992 und seiner 31. Sitzung am 24. Juni 1992 beraten und bei einer Gegenstimme ansonsten einstimmig empfohlen, den Entwurf in der Fassung der Beschlußempfehlung anzunehmen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat den Gesetzentwurf in seiner 46. Sitzung am 17. Juni 1992 sowie seiner 49. Sitzung am 24. Juni 1992 beraten und abgeschlossen. Der Entwurf ist aufgrund von Anträgen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P., denen der Ausschuß bei einer Enthaltung eines Mitglieds der Fraktion der SPD zugestimmt hat, teilweise geändert und ergänzt worden. Die Änderungsvorstellungen des Bundesrates sind dabei – von redaktionellen Änderungen abgesehen – in dem Umfang übernommen worden, in dem ihnen die Bundesregierung zugestimmt hat. Ein zusätzlich eingebrachter Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD, der die Bundesregierung aufforderte, ein umfassendes Arbeitsschutzgesetzbuch zu schaffen und in dieses Gesetzbuch den Bereich der Geräte- und Anlagensicherheit mitaufzunehmen, fand keine Mehrheit. In die Ausschußberatungen einbezogen wurden auch schriftliche Stellungnahmen des Deutschen Industrie- und Handelstages und des Bundesverbandes der Deutschen Industrie sowie Anregungen der Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherschutzverbände.

In der Schlußabstimmung hat der Ausschuß dem geänderten Entwurf mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. sowie der Gruppe der PDS/Linke Liste bei Abwesenheit des Mitglieds der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

II.

Zum wesentlichen Inhalt des Entwurfs:

- a) Wie in den EG-Richtlinien soll für den persönlichen Anwendungsbereich des Gerätesicherheitsgesetzes an den Tatbestand des Inverkehrbringens angeknüpft werden, so daß grundsätzlich alle Personen, die ein technisches Arbeitsmittel

in den Verkehr bringen, Adressaten von behördlichen Maßnahmen sein können, die den Verkehr mit nicht sicherheitsgerechten Erzeugnissen verbieten oder beschränken.

Die in § 1 GSG enthaltene Begrenzung auf ein Inverkehrbringen im Rahmen einer gewerbsmäßigen oder selbständigen wirtschaftlichen Betätigung bleibt erhalten, weil die Gesetzgebungskompetenz des Bundes insoweit eingeschränkt ist. Zwar kennen die EG-Richtlinien diese Eingrenzung nicht. Hierin liegt aber kein Widerspruch zu den EG-Richtlinien.

Der sachliche Anwendungsbereich des Gesetzes wird so geändert, daß die EG-Richtlinien vollständig durch Rechtsverordnungen umgesetzt werden können. Im übrigen werden zur Behebung bestehender Auslegungsschwierigkeiten Klarstellungen vorgenommen, so hinsichtlich der Anwendung des Gesetzes auf überwachungsbedürftige Anlagen und auf Freizeitgeräte. Für Teile technischer Arbeitsmittel soll das Gesetz nur gelten, wenn diese Teile in Rechtsverordnungen nach dem Gesetz erfaßt sind. Für den nicht harmonisierten Bereich wird es daher grundsätzlich beim Begriff der „verwendungsfertigen Arbeits-einrichtung“ bleiben. Es werden auch keine Veränderungen im Anwendungsbereich anderer Gesetze vorgenommen, die das Inverkehrbringen von Produkten regeln, die auch unter das Gerätesicherheitsgesetz fallen (wie z.B. das Bundes-Immissionsschutzgesetz).

Die Anwendung des Gesetzes auf gebrauchte Erzeugnisse wird neu geregelt. Das Gesetz macht bisher keinen Unterschied zwischen neuen und gebrauchten Erzeugnissen. Da es aber nur Herstellern und Einführern Pflichten auferlegt, wird der eigentliche Gebrauchtwarenhandel nicht erfaßt. Dabei soll es für den nichtharmonisierten Bereich auch bleiben. Der Tatbestand des Inverkehrbringens, an den die gesetzlichen Pflichten künftig anknüpfen, wird deshalb für gebrauchte technische Arbeitsmittel auf erstmals in die Europäischen Gemeinschaften eingeführte sowie auf solche technische Arbeitsmittel eingeschränkt, die nach einer Überarbeitung oder wesentlichen Änderung erneut in den Verkehr gebracht werden. EG-Richtlinien mit Anforderungen für gebrauchte technische Arbeitsmittel können jedoch mit Rechtsverordnungen nach § 4 Abs. 1 umgesetzt werden.

- b) Wegen der Vielzahl der Gestaltungsformen in EG-Regelungen soll das Gesetz auch künftig nur eine grobe Schutzzielbestimmung enthalten. Die sicherheitstechnischen Anforderungen und sonstigen (formalen) Voraussetzungen des Inverkehrbringens ergeben sich künftig für den harmonisierten Bereich aus den aufgrund des Gerä-

tesicherheitsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.

- c) Für die Durchführung des Gesetzes werden die Einschränkungen des behördlichen Ermessens und die behördlichen Maßnahmen EG-konform so gestaltet, daß sie sich in allgemeiner Form unmittelbar aus dem Gesetz ergeben und insoweit eine besondere Umsetzung der EG-Richtlinien durch Verwaltungsvorschriften entbehrlich ist. Die gesetzlichen Vorgaben für das Tätigwerden der Behörden werden um den Fall einschlägiger Hinweise aus einem Mitgliedstaat oder von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften sowie durch die Vornahme von Stichprobenkontrollen ergänzt.

Hinsichtlich der zu treffenden Maßnahmen wird das behördliche Ermessen in Übereinstimmung mit dem EG-Recht grundsätzlich wie folgt gebunden: Stellt die zuständige Behörde fest, daß infolge sicherheitstechnischer Mängel bei bestimmungsgemäßer Verwendung eine Gefahr für Leben oder Gesundheit der Benutzer oder Dritter besteht, muß sie für eine Beseitigung der Gefahr sorgen. Die Art und Weise ihres Vorgehens bestimmt sich nach pflichtgemäßem Ermessen. Den Vorkehrungen, die die Verantwortlichen selbst treffen, um die von einem technischen Arbeitsmittel ausgehenden Gefahren zu beseitigen, wird jedoch Vorrang vor behördlichen Maßnahmen eingeräumt. Besteht lediglich ein formaler Mangel, ist die Behörde in ihrer Entscheidung, ob und wie sie einschreitet, grundsätzlich frei. Eine Untersagungsverfügung ist jedoch nur zulässig, wenn andere Mittel für eine Abhilfe nicht ausreichen.

Eigene Maßnahmen der Verantwortlichen haben Vorrang vor behördlichen Maßnahmen. Verfügungen gegen Händler, die von einem ihnen eingeräumten Rückgaberecht Gebrauch machen, sind unzulässig.

Bei der Durchführung der Gemeinschaftsverfahren, die bei Maßnahmen gegen technische Arbeitsmittel, die einer EG-Richtlinie unterliegen, vorgeschrieben sind, ist der Bund einzuschalten; dieser vertritt die Bundesrepublik Deutschland gegenüber den Europäischen Gemeinschaften. Es soll Aufgabe der Bundesanstalt für Arbeitsschutz sein, die notwendigen Mitteilungen über Maßnahmen der Vollzugsbehörden an die Dienststellen der Kommission und der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften weiterzuleiten und die Vollzugsbehörden über die Ergebnisse der Gemeinschaftsverfahren zu unterrichten.

- d) Die in § 3 Abs. 4 GSG enthaltene Vorschrift, wonach Prüfstellen, die GS-Prüfungen durchführen, durch Rechtsverordnung bestimmt werden, entfällt. Der Begriff der Prüfstelle wird, weil im Verhältnis zum EG-Recht mißverständlich, aufgegeben und durch den der „zugelassenen Stelle“ ersetzt. Welche konkreten Aufgaben eine zugelassene Stelle haben kann, ergibt sich für das GS-Zeichen aus dem Gesetz und im übrigen aus den

aufgrund des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.

Die EG-Richtlinien enthalten abstrakt formulierte Anforderungen für diese zugelassenen Stellen insbesondere in bezug auf fachliche Kompetenz und Ausstattung sowie Unabhängigkeit. Die Erfüllung dieser Anforderungen festzustellen, ist Aufgabe des Akkreditierungsverfahrens. Dieses soll nach dem Gerätesicherheitsgesetz künftig ein Verwaltungsverfahren der zuständigen Landesbehörden sein, wobei die Länder beabsichtigen, dafür eine gemeinsame zentrale Stelle einzurichten, deren Tätigkeit auch in formaler Hinsicht am europäischen Standard für solche Stellen ausgerichtet wird. In das Gesetz werden hierzu neben der Zuweisung an die zuständigen Landesbehörden Vorschriften aufgenommen über die allgemeinen Anforderungen an die zugelassenen Stellen, die mit der Akkreditierung verbundenen Überwachungspflichten und Befugnisse der Akkreditierungsstelle sowie die Unterrichtungspflichten gegenüber dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

- e) Die in §§ 24 bis 24 d der Gewerbeordnung enthaltenen Vorschriften für überwachungsbedürftige Anlagen werden im wesentlichen inhaltlich unverändert als Dritter Abschnitt in das Gesetz übernommen. Damit kann auch auf die zu diesen Vorschriften ergangene Rechtsprechung weiterhin zurückgegriffen werden.
- f) Dem Bund und den Gemeinden entstehen durch die vorgesehenen Änderungen des Gesetzes keine Mehrkosten. Zwar wird sich der Verwaltungsaufwand des Bundes durch den vermehrten Informationsaustausch zwischen den Landesbehörden und den Dienststellen der EG-Kommission bei der Benennung zugelassener Stellen und der Abwicklung von Schutzklauselverfahren, vor allem in der Anfangsphase, erhöhen. Dafür fallen die im Zusammenhang mit der Bestimmung der Prüfstellen durch Rechtsverordnung wahrzunehmenden Aufgaben weg.

Den Ländern entstehen Kosten durch die Einrichtung von Akkreditierungsstellen – vorgesehen ist eine gemeinsame Einrichtung aller Länder –, die Durchführung der Akkreditierungsverfahren und die Überwachung der zugelassenen Stellen. Diese Kosten sollen längerfristig durch die für Akkreditierungen zu erhebenden Verwaltungsgebühren ausgeglichen werden. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Verbraucherpreisniveau sind im Einzelfall nicht auszuschließen, wenn der Markt eine Überwälzung der Kosten, die für künftig neu zu akkreditierende Stellen durch diese Gebühren entstehen, auf die Endabnehmer zuläßt. Ob dies allerdings zu Veränderungen der Preise in nennenswertem Umfang führt, erscheint eher unwahrscheinlich, weil die zugelassenen Stellen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft miteinander konkurrieren.

- g) Im übrigen wird auf die Begründung des Gesetzentwurfs verwiesen.

III.

Die Bundesregierung hat den Gesetzentwurf insbesondere damit begründet, daß Artikel 30 des Einigungsvertrages als Aufgabe des gesamtdeutschen Gesetzgebers feststelle, den öffentlich-rechtlichen Arbeitsschutz in Übereinstimmung mit dem EG-Recht und dem damit konformen Teil des Arbeitsschutzrechts der ehemaligen DDR zeitgemäß neu zu regeln. Dem werde mit dem Gesetzentwurf für den Teilbereich der Sicherheit von technischen Arbeitsmitteln und von überwachungsbedürftigen Anlagen entsprochen. Der Gesetzentwurf beschränke sich auf eine Anpassung des Gerätesicherheitsgesetzes an das EG-Recht und auf eine Übernahme der Vorschriften über überwachungsbedürftige Anlagen aus der Gewerbeordnung in dieses Gesetz. Die Neuordnung im übrigen bleibe weiteren Gesetzgebungsvorhaben vorbehalten. Dabei sei als nächster Schritt die Regelung des betrieblichen Arbeitsschutzes in Umsetzung der Richtlinie des Rats vom 17. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (89/391/EWG), der sog. Arbeitsschutz-Rahmenrichtlinie, beabsichtigt.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollten die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß alle Harmonisierungsrichtlinien nach Artikel 100a EWG-Vertrag für Beschaffenheitsanforderungen an technische Arbeitsmittel und ihnen gleichgestellte technische Erzeugnisse auf der Grundlage des Gerätesicherheitsgesetzes (GSG) umgesetzt werden können.

Dieses Gesetz regle bereits jetzt Pflichten, die beim Inverkehrbringen von solchen technischen Erzeugnissen zu beachten seien, und Befugnisse der Behörden, um die Vermarktung nicht sicherheitsgerechter Erzeugnisse zu verhindern. Das Gesetz diene durch Verlagerung der Verantwortung für die Beschaffenheit der eingesetzten Arbeitsmittel vom Arbeitgeber auf den Hersteller dem vorbeugenden Arbeitsschutz und gleichzeitig dem Verbraucherschutz. Es habe damit eine vergleichbare Zielsetzung wie die produktbezogenen EG-Richtlinien. Nach seiner derzeitigen Konzeption sei das Gesetz allerdings nur ausnahmsweise selbst Rechtsgrundlage für die Festlegung von Beschaffenheitsanforderungen. Diese seien vielmehr den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entnehmen sowie den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften, die auf anderen gesetzlichen Grundlagen (Gewerbeordnung, Reichsversicherungsordnung) beruhen.

§ 4 Abs. 1 GSG enthalte zwar bereits eine Verordnungsermächtigung speziell zur Umsetzung von EG-Richtlinien. Die Harmonisierungsmethode der EG habe sich aber inzwischen aufgrund der vom Rat 1985 verabschiedeten Entschließung über eine neue Konzeption auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung und der Normung wesentlich geändert. Außerdem hätten diese neue Konzeption und das 1989 vom Rat gebilligte Globalkonzept für die Konformitätsbewertung, insbesondere die vom Rat am 13. Dezember 1990 hierzu förmlich verabschiedeten Zertifizierungsmodule, erhebliche Auswirkungen

für das Prüf- und Bescheinigungsverfahren und die Akkreditierung von Prüfstellen.

Künftig werde der weit überwiegende Teil der Erzeugnisse, die in den Anwendungsbereich des Gerätesicherheitsgesetzes fallen, von EG-Richtlinien erfaßt sein. Die neueren Harmonisierungsrichtlinien legten nur noch die zum Teil sehr abstrakt gefaßten wesentlichen Sicherheitsanforderungen verbindlich fest. Zur Ausfüllung dieser Anforderungen dienten europäische harmonisierte Normen, die jedoch nicht verbindlich seien, sondern bei denen lediglich eine Vermutung dafür bestehe, daß bei ihrer Einhaltung die wesentlichen Sicherheitsanforderungen erfüllt seien. Demgegenüber sei nach dem geltenden Gerätesicherheitsgesetz das durch die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie durch Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften fixierte Sicherheitsniveau verbindlich. Dieses Prinzip könne künftig nur noch im nicht harmonisierten Bereich angewandt werden. Daneben müsse für den harmonisierten Bereich eine EG-konforme Regelung treten.

Nach den EG-Richtlinien seien geschützte Rechtsgüter nicht nur – wie nach § 3 Abs. 1 GSG – Leben und Gesundheit der Benutzer oder Dritter, sondern auch Haustiere und Sachen. Die bestehenden Zweifel, ob die geltende Verordnungsermächtigung in § 4 Abs. 1 GSG Regelungen mit erweitertem Rechtsgüterschutz zuläßt, müßten ausgeräumt werden, indem die Ermächtigung entsprechend ergänzt werde.

Nach den neueren EG-Richtlinien müßten Erzeugnisse, bei denen die in der Richtlinie festgelegten Voraussetzungen für den Freiverkehr erfüllt seien, das CE-Zeichen tragen. Die Verfahren, nach denen die Übereinstimmung der Erzeugnisse mit diesen Voraussetzungen festgestellt werden (Konformitätsbewertungsverfahren), seien in den einzelnen Richtlinien sehr unterschiedlich gestaltet.

Die für Prüf- und Bewertungsverfahren zugelassenen Stellen müßten nach den neueren Richtlinien bestimmten Mindestanforderungen genügen. Soweit (noch) keine Angleichung der Vorschriften erfolgt sei, bestehe doch schon das Gebot der gegenseitigen Anerkennung gleichwertiger Anforderungen und Prüfungen zur Vermeidung ungerechtfertigter Handelshemmnisse unmittelbar aus dem EWG-Vertrag (Artikel 30, 36). Die gesetzlichen Vorschriften müßten also sicherstellen, daß sowohl für den harmonisierten als auch für den nicht harmonisierten Bereich solche Verfahren durchgeführt werden, die den freien Warenverkehr gewährleisten.

Die Differenzen zwischen den bestehenden Vollzugsregelungen und den sich aus den EG-Richtlinien ergebenden staatlichen Pflichten sowie bestehende Zweifel, ob die Verordnungsermächtigung nach § 4 Abs. 1 GSG weitergehende behördliche Maßnahmen zuläßt, müßten beseitigt werden.

Für die sicherheitstechnischen Anforderungen an überwachungsbedürftige Anlagen seien derzeit die nach § 24 der Gewerbeordnung erlassenen Rechtsverordnungen maßgeblich. Abgesehen von medizinisch-technischen Geräten, für die § 8a GSG eine besondere Verordnungsermächtigung enthalte,

könnten solche Anforderungen über das Gerätesicherheitsgesetz durch Maßnahmen gegen die Hersteller oder Einführer nur durchgesetzt werden, soweit die überwachungsbedürftigen Anlagen technische Arbeitsmittel im Sinne dieses Gesetzes seien. Das sei aber nicht immer der Fall. Hersteller und Einführer seien außerdem nicht an die formellen Vorschriften der Verordnungen nach § 24 der Gewerbeordnung gebunden. Wenn aufgrund der Vorgaben in EG-Richtlinien solche formellen Voraussetzungen auch für das Inverkehrbringen mit Maßnahmen gegen die Hersteller solcher Anlagen durchgesetzt werden müßten, sei deshalb § 24 GewO hierfür keine ausreichende Rechtsgrundlage. Würden die Verordnungen auf beide Gesetze gestützt, ergäben sich Schwierigkeiten in der Gestaltung der Umsetzungsregelungen und möglicherweise auch bei der Anwendung, weil jeweils die Vollzugsinstrumente verschiedenen Regelungsbereichen zu entnehmen seien. Deshalb solle das Gerätesicherheitsgesetz für diese Regelungen die alleinige gesetzliche Grundlage werden.

Der besseren Überschaubarkeit wegen sehe der Gesetzentwurf davon ab, die Betreiberpflichten für diese Anlagen jetzt noch in der Gewerbeordnung zu belassen und bei der bevorstehenden Neuordnung des betrieblichen Arbeitsschutzes mit den übrigen Betriebsvorschriften zu verbinden. Hierbei entstehe nämlich zusätzlich das Problem, daß die Vorschriften für überwachungsbedürftige Anlagen nicht nur dem Schutz der Arbeitnehmer, sondern auch dem Schutz Dritter dienen und insoweit wie die Regelungen über Beschaffenheitsanforderungen über den normalen Anwendungsbereich von Arbeitsschutzvorschriften hinausgingen.

IV.

1. Die Veränderungen, die der Entwurf im Verlauf der Ausschlußberatungen erfahren hat, tragen insbesondere den Forderungen des Bundesrates Rechnung. Dabei handelt es sich im wesentlichen um redaktionelle Änderungen sowie einige sachliche Berichtigungen, die auch keine zusätzlichen Kosten hervorrufen. Nicht übernommen wurde die Anregung des Bundesrats, Artikel 1 Nr. 11 (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Gerätesicherheitsgesetz) zu ändern. Im Gegensatz zu der Formulierung in der Stellungnahme des Bundesrates folgt der Entwurf im Interesse einer einheitlichen Begrifflichkeit der Terminologie in den zur Umsetzung von EG-Richtlinien bereits erlassenen Rechtsverordnungen. Bei einer sachgerechten Auslegung dieser Terminologie ergibt sich, daß dem Anliegen der Länder bereits durch den Entwurf Rechnung getragen ist. Hinzu kommt, daß sich die Pflicht zur Mitteilung der benannten Stellen an die EG-Kommission bereits aus den EG-Richtlinien unmittelbar ergibt.

Ein umfassendes Arbeitsschutzgesetzbuch wäre nur unter der Voraussetzung sinnvoll, daß die einschlägigen Spezialgesetze nicht wichtiger Regelungsbereiche beraubt würden. Deshalb dürften dort nur Grundsätze genannt werden. Das Gerätesicherheitsgesetz dagegen enthält zahlreiche Ver-

braucherschutzvorschriften. Der Einbeziehung des Gerätesicherheitsgesetzes in ein Arbeitsschutzgesetzbuch steht daher insbesondere die damit verbundene zu starke Übernahme dieser Verbraucherschutzvorschriften entgegen. Im übrigen dürfte durch ein solches Vorhaben die zeitgerechte Umsetzung von EG-Richtlinien verzögert werden. Der vorliegende Entwurf hat aber gerade die Aufgabe, die Grundlage zur Umsetzung der den Bereich der Gerätesicherheit betreffenden EG-Richtlinien zu verbessern.

2. Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. begrüßten die Einbringung des Gerätesicherheitsgesetzes, mit dem die notwendige und fällige vollständige Umsetzung der EG-Richtlinien gewährleistet werde. Die Begründung der Bundesregierung überzeuge in allen Punkten. Die notwendige Umsetzung der EG-Richtlinien müsse nicht nur aus EG-rechtlichen Gründen, sondern auch im Interesse der deutschen Wirtschaft und des Absatzes ihrer Produkte in der Gemeinschaft schnell erfolgen. Deshalb sei es erforderlich, zu einem baldigen Abschluß der Beratungen zu gelangen. Mit den vorgelegten Änderungsanträgen seien die Wünsche des Bundesrats weitgehend übernommen worden.

Im Ergebnis seien die Fragen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. danach, ob der Entwurf in allen Punkten mit dem EG-Recht übereinstimme, zufriedenstellend durch die Bundesregierung beantwortet. Sie begrüßten, daß eigene Maßnahmen der Verantwortlichen Vorrang vor behördlichen Maßnahmen hätten, so daß Verfügungen gegen Händler, die von einem ihnen eingeräumten Rückgaberecht Gebrauch machten, unzulässig seien. Der Handel werde nicht mit übertriebenen Prüfpflichten belegt. Das GS-Zeichen, dem auch die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. besondere Bedeutung beimäßen, werde – soweit zulässig – seinen Stellenwert behalten; auch insoweit gehe das Gesetz nicht weiter als die Schutzvorschriften der EG. Ein Händler, der mit dem Prüfzeichen versehene Waren weiterveräußere, könne grundsätzlich von ihrer Unbedenklichkeit ausgehen. Im Hinblick auf das sogenannte Akkreditierungsverfahren der „zugelassenen Stelle“ (früher: Prüfstelle) gingen die Mitglieder beider Fraktionen davon aus, daß insbesondere bei der Erfüllung der fachlichen und sachlichen Voraussetzungen die insoweit zuständigen Landesbehörden grundsätzlich Anträgen auf Benennung als „zugelassene Stellen“ nachkommen würden. Sie wiesen im übrigen darauf hin, daß es im Hinblick auf die rasche Umsetzung der EG-Richtlinien derzeit nicht möglich sei, Überlegungen zur Schaffung eines integrierten Arbeitsschutzgesetzbuches näherzutreten.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD kritisierten das Verfahren, mit dem ein so dichtes technisches Regelwerk in kürzester Zeit beraten werden solle. Insbesondere die Änderungsanträge der Koalition hätten in der Kürze der Zeit kaum geprüft werden können. Als bedenklich werteten sie auch, daß

entgegen dem Wunsch der Verbraucherverbände keine qualitativen Verbesserungen des Verbraucherschutzes in das Gesetz aufgenommen und keine Abgleichung mit der Terminologie der Produkthaftungsvorschriften vorgenommen worden sei. Auch seien die sich aus den Stellungnahmen des Deutschen Industrie- und Handelstages und des Bundesverbandes der Deutschen Industrie ergebenden Fragen nicht zufriedenstellend beantwortet. Insgesamt bleibe das Gesetz unvollständig. Deshalb sei es um so dringlicher, endlich dem Auftrag des Einigungsvertrages, „den öffentlich-rechtlichen Arbeitsschutz neu zu ordnen und das öffentlich-rechtliche Arbeitszeitrecht einschließlich der Zulässigkeit von Sonn- und Feiertagsarbeit und den besonderen Frauenaarbeitsschutz möglichst bald einheitlich neu zu kodifizieren“ (Artikel 30 des Einigungsvertrages), nachzukommen.

In ihrem Antrag forderten sie die Bundesregierung daher auf, ein umfassendes Arbeitsschutzgesetzbuch zu schaffen, in das alle Bereiche des technischen und sozialen Arbeitsschutzes, u.a. auch der Bereich der Geräte- und Anlagensicherheit, einbezogen werden sollten. Dennoch sei der vorliegende Entwurf im übrigen – insbesondere auch nach der Umsetzung der vom Bundesrat geforderten Korrekturen – als ein erster Schritt in die richtige Richtung zu werten und daher zustimmungsfähig.

B. Besonderer Teil

I.

Soweit der Ausschuß die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf seine Begründung in Drucksache 12/2693 Bezug genommen.

II.

Die Veränderungen, die der Ausschuß vorgenommen hat, werden im einzelnen wie folgt begründet:

Zu Artikel 1

1. Zu Nummer 3 Buchstabe b (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 GSG)

Redaktionelle Berichtigung; der Text des Absatzes 2 endet nach Nummer 4.

2. Zu Nummer 6 Buchstabe a (§ 4 Abs. 1 Satz 2 GSG)

Sprachliche Angleichung; auch in § 3 Abs. 1 Satz 1 wird der Begriff „Anforderungen“ verwendet.

3. Zu Nummer 6 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc (§ 4 Abs. 2 GSG)

Redaktionelle Änderung; der frühere § 11 ist jetzt § 10. Im übrigen Fassung der Regierungsvorlage.

4. Zu Nummer 8 Buchstabe c (§ 6 Abs. 3 – neu – nach Satz 1 GSG)

Die für das Akkreditierungsverfahren zuständige Landesbehörde muß informiert werden, wenn das GS-Zeichen oder das CE-Zeichen zu Unrecht von Stellen zuerkannt werden, die vor ihr akkreditiert worden sind.

5. Zu Nummer 9 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 7 Abs. 1 Satz 1 GSG)

Wie bisher sollten auch die Hersteller und Einführer technischer Arbeitsmittel der Auskunfts- und Unterstützungspflicht unterliegen.

6. Zu Nummer 11 (§ 9 Abs. 4 Satz 1 GSG)

Sprachliche Angleichung an § 9 Abs. 4 Satz 2.

7. Zu Nummer 11 (§ 9 Abs. 4 Satz 5, 6 GSG)

Zu a:

Redaktionelle Berichtigung.

Zu b:

Die an die üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten gebundenen Betretungs- und Besichtigungsrechte für Geschäfts- und Betriebsräume stellen – gemessen an der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 32, 54, 75ff.) – keine Eingriffe und Beschränkungen im Sinne des Artikels 13 Abs. 3 GG, sondern Beschränkungen im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 GG dar. Es bedarf deshalb nicht der Einhaltung des Zitiergebots des Artikels 19 Abs. 1 Satz 2 GG.

8. Zu Nummer 13 (§ 11 Abs. 5 – neu – GSG)

Die Vorschrift des § 49 Abs. 1 GewO kann nicht ersatzlos entfallen. Erlaubnisse (z.B. nach § 10 DampfkV, § 26 DruckbehV, § 8 AufzV oder § 9 VbF) wurden, von Ausnahmen abgesehen, nicht mit einer Befristung oder der Maßgabe ihrer Erlöschung bei Nichtterrichtung oder längerem Stillstand der Anlage versehen, weil dieser Sachverhalt durch § 49 Abs. 1 GewO geregelt war. Um nicht bei allen bisher erteilten Erlaubnissen diese Auflage nachschieben zu müssen, sollte die Vorschrift im Gesetz erhalten bleiben.

9. Zu Nummer 13 (§ 14 Abs. 3 GSG)

Die Zustimmungsbedürftigkeit folgt aus Artikel 84 Abs. 2 GG.

10. Zu Nummer 13 (§ 14 Abs. 4 GSG)

Die Aufsicht und die Regelung der Durchführung der Überwachung greifen in Rechte der Überwachungsorganisationen ein. Sie sind daher durch Rechtssatz (Rechtsverordnung) zu regeln. Die Ermächtigung sollte im Interesse einer flexiblen Handhabung von der Landesregierung auf andere Stellen übertragen werden können.

11. Zu Nummer 13 (§ 15 Satz 1 GSG)

Das Gerätesicherheitsgesetz wird von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt. Die Unabhängige Kommission für Rechts- und Verwaltungsvereinfachung des Bundes hatte bereits im Jahre 1985 der Bundesregierung empfohlen, „bei künftigen Gesetzesinitiativen möglichst konkrete Zuständigkeitsregelungen zu vermeiden und statt dessen „offene“ Regelungen über Zuständigkeiten von Behörden der Länder, die die Bundesgesetze auszuführen haben, zu treffen“ (Sitzung der Unabhängigen Kommission am 9. September 1985, TOP 6).

Die Bestimmung der Aufsichtsbehörden kann daher nicht durch Bundesrecht erfolgen, sondern muß den

jeweiligen Erfordernissen entsprechend durch Landesrecht geregelt werden (z. B. Aufsicht in Tagesanlagen von Unternehmen des Bergwesens, Aufsicht bei Getränkeschankanlagen).

12. Zu Nummer 17 (§ 19 Abs. 1 Satz 1 GSG)

Die Gerätesicherheits-Prüfstellenverordnung wurde zuletzt durch die Verordnung vom 20. März 1992 geändert.

13. Zu Nummer 17 (§ 19 Abs. 2 GSG)

Das Gesetz muß eine Übergangsvorschrift für die bisher in der Gerätesicherheits-Prüfstellenverordnung aufgeführten Prüfstellen und für die nach den Verordnungen zum GSG benannten zugelassenen Stellen enthalten. Die Aufgabenbereiche der Prüfstellen ergeben sich aus dem Prüfstellenverzeichnis vom Oktober 1986 (BArBl. 10/86), letzter Nachtrag vom Januar 1992 (BArBl. 1/92). Für Prüfstellen, deren bisherige Aufgabenbereiche technische Arbeitsmittel umfassen, die in den Geltungsbereich von Verordnungen nach § 4 Abs. 1 Gerätesicherheitsgesetz fallen und die noch nicht als zugelassene Stellen nach diesen Verordnungen benannt sind, darf die Übergangsvorschrift insoweit nicht gelten. Nach diesen Verordnungen müssen die Prüfstellen spe-

zielle Kriterien erfüllen. Die Erfüllung dieser Kriterien muß vor der Benennung geprüft werden.

Zu Artikel 9

14. Zu Nummer 1 Buchstabe c (§ 16 Abs. 3 GashochdruckleitungenV)

Redaktionelle Änderung.

15. Zu Nummer 8 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa und Artikel 10

Redaktionelle Berichtigung.

16. Zu Nummer 8 Buchstabe e (§ 24 Abs. 2 Satz 1 Medizingeräte-VO)

Die Vorschrift ist in der geltenden Fassung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden. Die Änderung dient der Klarstellung.

Zu Artikel 10

Die Achte GSGV wird vor der Novellierung des GSG erlassen und enthält ebenfalls Bußgeldvorschriften.

Bonn, den 24. Juni 1992

Renate Rennebach

Berichterstatlerin

